Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 1761.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten November 1836., nebst Tarif, die Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Zollerhebungs-Rolle vom 21sten Oktober 1836. betreffend.

Sie erhalten den mit Ihrem Berichte vom 17ten d. M. Mir vorgelegten Tarif zur Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Zollerhebungs-Rolle vom 21sten v. M. von Mir vollzogen hierbei zurück. Dieser nebst Meiner heutigen Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machende Tarif soll vom 1sten Januar 1837. an bis auf weitere Bestimmung in Kraft treten, wonach Sie, der Finanzminister, die Behörden anzuweisen haben.

Berlin, den 27sten November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rother und Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Dezember 1836.)

Tarif
zur Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21sten Oktober 1836.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . .	4	.	6	46¼
b) auf anderem Wege	2	.	3	26¼
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	26¼
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10	2	17½
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacks-Fabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	(8) .	1	40
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20	1	8¾
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	.	(16) 10	.	34
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	(8) 5 (4)		17

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
9. Von Heringen (25. l.)	.	10 (8)	.	35
Anmerkung. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein-, und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.				

10. Von Weizen und andern unter No. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 3 Sgr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . 2 Sgr.

Der Finanzminister ist ermächtigt, diese Ermäßigung der Durchgangsabgaben, in besondern Fällen, auch bei den zu Lande auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel eingehenden und über die vorgenannten Häfen ausgehenden Getreidearten, unter den näher vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, eintreten zu lassen.

Berlin, den 27sten November 1836.

Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.